

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind auf sämtliche Vertragsverhältnisse und Abreden anzuwenden, bei denen Unternehmen der NAVAX-Gruppe als Auftragnehmer Leistungen oder Lieferungen zu erbringen haben bzw. tatsächlich erbracht werden; nicht aber auf Vertragsverhältnisse mit Verbrauchern i.S. von § 13 BGB. Diese werden vom Vertragspartner, dem Auftraggeber, durch Vertragsunterfertigung oder widerspruchsfreie Entgegennahme dieser Bedingungen, spätestens aber durch widerspruchsfreie Waren- oder Leistungsannahme (Vertragsabwicklung) - auch für etwaige Ergänzungs-, Änderungs- oder Folgegeschäfte – anerkannt und dem Vertragsverhältnis zugrunde gelegt.

Unternehmen der NAVAX-Gruppe sind ausschließlich zu den in diesen AGB (und gegebenenfalls der dazu passenden Besonderen Bedingungen der NAVAX-Gruppe) näher beschriebenen Konditionen zu Vertragsabschlüssen bereit und ermächtigt. Mitarbeiter des Auftragnehmers, die nicht besonders bevollmächtigt sind, sind nicht berechtigt, von diesen AGB abweichende Zusagen zu machen. Sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder sonstigen Mitteilungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten den Auftragnehmer selbst dann nicht, wenn dieser nicht noch einmal zusätzlich bei Vertragsabschluss widerspricht. Auch die Übersendung einer Auftragsbestätigung gilt nicht als Anerkennung der Bedingungen des Auftraggebers.

Abänderungen oder Nebenabreden zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und geltend nur jeweils für den einzelnen Geschäftsfall.

2. Leistungen des Auftragnehmers, Ort der Leistung.

Der Auftragnehmer erbringt im ordentlichen Geschäftsbetrieb folgende Leistungen:

Software-Werkvertragsleistungen:

- Grob- und Detailanalysen für Softwareprojekte,
- Erstellung von Individualprogrammen und Programm-Adaptierungen,
- Individualanpassungen, Add-Ons,
- die Einrichtung von Branchenlösungen im Unternehmen des Auftraggebers,
- Zurverfügungstellung von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte,
- Zurverfügungstellung von Werknutzungsbewilligungen,
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Einführungsunterstützung),
- Hostingleistungen.

Software-Kaufverträge:

- Lieferung von Standard-Software,
- Zurverfügungstellung von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte,
- Zurverfügungstellung von Nutzungsrechten ,
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Einführungsunterstützung).

Beratungs- und Schulungsleistungen:

- Projektmanagement für Softwareprojekte,
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Einführungsunterstützung),
- Telefonische Softwareberatung,
- Sonstige Dienstleistungen in Zusammenhang mit Softwareprojekten.

In keinem Fall erbringt der Auftragnehmer Leistungen, die in den Aufgabenbereich von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Betriebs- oder Unternehmensberatern fallen. Dementsprechend gilt es für den Auftragnehmer, die ihm vom Auftraggeber vorgegebenen Abläufe umzusetzen, ohne diese etwa auf deren steuerliche oder rechtliche Richtigkeit oder Zulässigkeit zu überprüfen.

Diese AGB sind auf sämtliche Vereinbarungen anzuwenden. Auf Vereinbarungen, die Software-Werkvertragsleistungen zum Gegenstand haben, sind überdies die Besonderen Bedingungen für Software-Werkverträge (BB-SW),

auf Vereinbarungen, die einen Softwarekauf zum Gegenstand haben, die Besonderen Bedingungen für den Softwarekauf (BB-SK) und auf Vereinbarungen, die Beratungs- und Schulungsleistung zum Gegenstand haben, die Besonderen Bedingungen für Beratungs- und Schulungsleistungen (BB-BS) anzuwenden.

Darüber hinausgehende Leistungen, insbesondere Leistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Hardware sowie deren Betriebsplattformen (Betriebssystem inkl. Patches, Hotfixes, etc. sowie Datenbanken, u. ä.) und sonstigen Softwarepaketen einschließlich deren Installation werden durch den Auftragnehmer nur nach entsprechender Beauftragung durch den Auftraggeber erbracht.

Der Auftragnehmer ist berechtigt Software-Werkvertragsleistungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen.

Ort der Leistungserbringung ist, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, der Sitz des Auftragnehmers.

3. Leistungsbeschreibung, Änderungen, Erweiterungen.

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden durch eine schriftliche Leistungsbeschreibung abschließend bestimmt. Die Leistungsbeschreibung sowie darin gemachte Aufklärungen, Einschränkungen oder sonstige Vertragserklärungen bestimmen so den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen bzw. das Vertragsverhältnis.

Die Leistungsbeschreibung wird vom Auftragnehmer aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausgearbeitet. Sie ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Mit Vertragsunterzeichnung bzw. Auftragserteilung erklärt der Auftraggeber, dass die Leistungsbeschreibung von ihm geprüft wurde und die Produkte und Leistungen seinen konkreten Anforderungen entsprechen.

Über später auftretende Änderungs- oder Erweiterungswünsche des Auftraggebers wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Über den Inhalt der Vereinbarungen wird dann vom Auftragnehmer eine (ergänzende) Leistungsbeschreibung erstellt und dem Auftraggeber übersandt. Die so vereinbarte Änderung der Leistungen hat zur Folge, dass vereinbarte Termine angemessen verzögert und unverbindlich werden; sie nur verbindlich sind, wenn sie neuerlich vereinbart werden.

Im Gegensatz zur verbindlichen Leistungsbeschreibung sind Werbeaussendungen, Prospektmaterial, Produktinformationen und Äußerungen des Herstellers oder Importeurs - sofern sie nicht vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden – grundsätzlich unbeachtlich; aus diesen Unterlagen sind keine – auch nicht nur ergänzende – Hinweise auf Eigenschaften der Leistungen abzuleiten.

Der Auftragnehmer warnt und weist ausdrücklich darauf hin, dass nach dem heutigen Stand der Technik das Erstellen von Softwareprogrammen völlig frei von Fehlern nicht möglich ist.

4. Entgelte, Preise, Steuern, Gebühren.

Alle Entgelte bzw. Preise sind, sofern nicht gesondert darauf hingewiesen wird, in Euro netto ohne Umsatzsteuer angegeben. Sofern vereinbart, sind sie um (i) Fahrtkosten, Spesen, (ii) Kosten sonstiger erforderlicher bzw. zweckmäßiger Auslagen, Lieferungen, Leistungen, (iii) sämtliche allenfalls aus Anlass von oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anlaufenden Steuern und Gebühren (Rechtsgeschäftsgebühren, Quellensteuern etc.) und (iv) die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer zu erhöhen.

Die Entgelte bzw. Preise verstehen sich ab dem Sitz des Auftragnehmers. Die Preise gelten nur für den jeweils konkret genannten Auftrag. Sofern vereinbart, sind auch die Kosten für Tag- und Nächtigungsgelder vom Auftraggeber zusätzlich zu erstatten.

Leistungen, die jeweils von der konkreten Leistungsbeschreibung nicht umfasst sind, die jedoch zur Erreichung des durch die Vertragsverhältnisse erkennbaren Zieles zweckmäßig sind, können gesondert vereinbart werden. Für diese Leistungen wird dann auch ein gesondertes Entgelt vereinbart,

welches nach den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Stundensätzen zu bemessen ist.

5. Software.

Software bezeichnet alle nichtphysischen Funktionsbestandteile eines Computers. Dies umfasst vor allem Computerprogramme sowie die zur Verwendung mit Computerprogrammen bestimmten Daten.

Voraussetzung für die Installation oder Verwendung von Software ist so der Abschluss der vom jeweiligen Software-Hersteller vorgegebenen Lizenzverträge durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass sämtliche im Zusammenhang mit dem Auftrag stehende notwendige Software ordnungsgemäß lizenziert ist. Er verpflichtet sich auch, entsprechende Lizenzen an jener Software bereitzustellen bzw. zu erwerben, die Gegenstand von Software-Werkvertragsleistungen sein soll.

6. Laufender Betrieb, Fernwartung.

Der Auftraggeber hat Kosten und Risiken des laufenden Betriebes seiner Einrichtungen selbst zu tragen; dazu gehören auch technisch und organisatorisch angemessene Datensicherung, Schutz gegen unberechtigte Zugriffe und Virenbefall.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, einen Fernwartungszugang zu seinem System herzustellen, einzurichten und entsprechend aufrecht zu halten, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber im Gewährleistungsfall oder für sonstige Hilfestellung rasch unterstützen kann. Der Auftraggeber trägt sämtliche anfallenden Kosten. Die Einrichtung und Unterhaltung des Fernwartungszugangs durch den Auftragnehmer setzt eine gesonderte Vereinbarung voraus. Die zuständigen Mitarbeiter beider Parteien entscheiden gemeinsam über den technischen Lösungsweg und die relevanten Sicherheitsaspekte.

Es steht dem Auftraggeber frei, den Zugang zur Fernwartung einzuschränken, z.B. auf bestimmte Tageszeiten, bestimmte Mitarbeiter des Auftragnehmers, oder nach sonstigen Kriterien, allerdings gehen dadurch verlängerte Reaktions- und Lösungszeiten zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird dadurch von etwaig vertraglich vereinbarten Reaktionszeiten entbunden.

Entsteht dem Auftragnehmer durch eine vom Auftraggeber zu vertretende Nichtverfügbarkeit des Fernwartungszugangs ein Nachteil oder Mehraufwand, so hat der Auftraggeber dafür gesondertes Entgelt (Punkt 5.) zu leisten. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden aus der Nichtverfügbarkeit oder sonstiger Störungen des Fernwartungszugangs. Dies gilt nicht, wenn die Nichtverfügbarkeit durch den Auftragnehmer zu vertreten ist.

7. Wartung, Support.

Mit Übergabe bzw. Abnahme der Leistung – spätestens mit dem Start des Echtbetriebs – erfolgt die weitere Betreuung des Auftraggebers durch Wartung und Support.

Über Wartung und Support, somit den Umfang der vom Auftragnehmer dazu konkret zu erbringenden Leistungen wird ein eigener Wartungsvertrag bzw. Service-Supportvertrag abgeschlossen.

Wartung dient vor allem dazu, die Verwendbarkeit und Betriebssicherheit von Software zu erhalten. Wartung umfasst **Software-Wartung** und **Lizenzwartung**.

Der Auftraggeber verpflichtet sich entsprechend den Vorgaben des Software-Herstellers, zumindest für das erste Jahr nach Echtbetrieb (i) zum Abschluss eines Vertrages, der die Lizenzwartung umfasst und (ii) zur Entrichtung der damit verbundenen Kosten (diese sind jährlich vorgegeben, für das erste Jahr der Leistungsbeschreibung zu entnehmen und voraus zu entrichten). Ohne Vorliegen einer Leistungsbeschreibung bzw. ohne Angabe von Werten in dieser, bemessen sich die Kosten der jährlichen Lizenzwartung nach der aktuell gültigen Herstellerpreisliste des eingesetzten und lizenzierten Softwareproduktes.

Support umfasst die zur Software-Wartung erforderlichen Service-Dienstleistungen.

Für Leistungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit bereits übergebener Software, die nicht durch einen gültigen Wartungsvertrag bzw. Service-Support-Vertrag gedeckt sind, ist jeweils ein gesondertes Entgelt nach den Vorgaben der Ziffer 4 dieser Bedingungen zu vereinbaren.

Vom Wartungsvertrag bzw. Service-Supportvertrag sind jedenfalls folgende Leistungen nicht umfasst: (i) Ausbildung und Training, (ii) Neuprogrammierungen, (iii) Datenübernahmen, (iv) Beratung vor Ort, (v) Beratungen und Leistungen für nicht vom Auftragnehmer verkaufte Software, Betriebssysteme, Datenbanken und Hardware sofern diese nicht ausdrücklich Bestandteil des abgeschlossenen Wartungsvertrages bzw. Service-Supportvertrages sind.

Durch den Abschluss eines Wartungsvertrages bzw. Service-Supportvertrages wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

8. Dokumentation.

Der Auftraggeber erhält nach der Abnahme die vom Hersteller zur Verfügung gestellte Beschreibung der Software. Wünscht der Auftraggeber eine darüber hinausgehende Dokumentation, so ist dies gesondert zu vereinbaren.

9. Schulung.

Die Anwendung von Software setzt voraus, dass Mitarbeiter (i) entsprechende allgemeine Kenntnisse über die Funktionsweise der in der Leistungsbeschreibung definierten Systeme aufweisen und (ii) auch in der Anwendung der gelieferten Komponenten geschult sind.

Die Auswahl von zur Schulung geeigneten Mitarbeitern, aber auch Interesse und Engagement der Mitarbeiter sind Sache des Auftraggebers, daher kann der Auftragnehmer auch keine Gewähr für einen Erfolg von Schulungen übernehmen; sind auch Informationen des Auftragnehmers über das erforderliche Ausmaß von Schulungen in jedem Fall ohne Gewähr gegebene Erfahrungswerte, die im Einzelfall auch wesentlich unter- oder überschritten werden können.

Der Auftragnehmer hat Leistungen der Schulung nur in jenem Ausmaß zu erbringen, als er sich dazu ausdrücklich schriftlich verpflichtet hat.

Vom Auftragnehmer angebotene Standardschulungen werden nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen durchgeführt. Der Auftragnehmer behält sich bei Unterschreitung dieser Mindestteilnehmerzahl das Recht vor, den Ausfall von Schulungsterminen kurzfristig bekannt zu geben.

Bei Kündigungen von Schulungen durch den Auftraggeber bis zehn Arbeitstage vor dem vereinbarten Schulungstermin werden 10 Prozent, bei Kündigungen bis fünf Arbeitstage vor dem vereinbarten Schulungstermin werden 40 Prozent der Kursgebühr in Rechnung gestellt. Dem Auftraggeber wird der Nachweis gestattet, dass der angemessene Betrag wesentlich niedriger ist als der pauschalisierte Betrag.

Eine Umbuchung ist nur bei Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

10. Termine.

Vertraglich vereinbarte Termine sind grundsätzlich für den Auftragnehmer verbindliche Endtermine. Der Auftragnehmer ist so berechtigt, seine Leistungen auch vorzeitig und in Teilen zu erbringen. Für den Fall einer vorzeitigen Leistungserbringung ist das vereinbarte Entgelt nach Abnahme zur Zahlung fällig.

Im Fall von unvorhersehbaren, unerwarteten Ereignissen, wie z.B. höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen, Krankheit, Ausfall / Verzögerung von Vorlieferanten, die eine fristgerechte Leistung des Auftragnehmers unmöglich machen, werden die vereinbarten Fristen um den Zeitraum verlängert, in dem die unvorhersehbaren und erwarteten Ergebnisse die vertragsgemäße Leistung unmöglich machen.

11. Zahlung, Eigentumsvorbehalt.

Das Entgelt für Software-Kaufverträge ist vor der Erstellung von Lizenzen vollständig zu leisten; der Auftragnehmer wird diese erst nach erfolgter vollständiger Zahlung lizenzieren und ausliefern.

Für Software-Werkvertragsleistungen oder Beratungs- und Schulungsleistungen werden Abschlagszahlungen vereinbart. Zur näheren Ausgestaltung wird ein Zahlungsplan vereinbart.

Vom Auftragnehmer gelegte Rechnungen oder Teilrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Für die rechtzeitige Zahlung ist abzustellen auf den Zeitpunkt des Zahlungseinganges beim Auftragnehmer. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geschuldet.

Mit schuldbefreiender Wirkung können Zahlungen nur an den Auftragnehmer direkt geleistet werden. Stehen mehrere Forderungen gegen den Auftraggeber offen, so werden Zahlungen des Auftraggebers auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Die Anrechnung erfolgt stets zunächst auf Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung.

Ein Aufrechnungsrecht steht dem Auftraggeber nur in Ansehung unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.

Alle vom Auftragnehmer gelieferten Waren bleiben bis zu deren vollständiger Bezahlung sein Eigentum. Sämtliche vermittelte oder eingeräumte Lizenzen sind jeweils nur unter der aufschiebenden Bedingung gegeben, dass der Auftraggeber jeweils das Entgelt für diese Software, deren Installation, Anpassung und dazu geleisteter Module vollständig zahlt. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug und lässt auch eine weitere Fristsetzung des Auftragnehmers unbeachtet, ist dieser berechtigt, die vermittelte bzw. eingeräumte Lizenz ohne Vorankündigung zu kündigen und die ggf. zum Betrieb erforderlichen Codes zu widerrufen, zu löschen oder nicht weiter zu verlängern.

12. Rücktritt.

Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Leistungszeit, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er dem Auftragnehmer zuvor eine angemessene Frist gesetzt hat und diese Frist ergebnislos abgelaufen ist.

Ein Rücktritt von bereits erbrachten Software-Werkvertragsleistungen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer, die zu erbringenden Leistungen zunächst binnen einer Woche nach schriftlichem Hinweis ohne rechtliche Folgen einzustellen bzw. zurück zu halten; in weiterer Folge nach Ablauf einer 30-tägigen Nachfrist gegebenenfalls vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Rücktritt hat der Auftragnehmer Anspruch auf das volle Entgelt. Er hat sich jedoch anrechnen zu lassen, was er sich infolge Unterbleibens der Leistung erspart oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

13. Urheber- und Nutzungsrechte.

An vom Auftragnehmer geleisteter Software erwirbt der Auftraggeber ein Nutzungsrecht im Umfang der dazu vom Auftragnehmer jeweils vorgelegten Softwarelizenzvereinbarung.

Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist nicht zulässig.

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach vertragsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für in der Leistungsbeschreibung spezifizierte Hardware/ Betriebssysteme und im Ausmaß der erworbenen Anzahl von Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung von Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben.

Sollte der Auftraggeber mit der vertragsgemäßen Bezahlung trotz schriftlicher Mahnung in Verzug sein, so verpflichtet er sich, nach Kündigung der Lizenz jedwede Nutzung der Software zu unterlassen.

Jede schuldhaft Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers und des Lizenzgebers zieht Schadenersatzansprüche nach sich.

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

14. Abnahme, Gewährleistung, Änderungen.

Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als vollständig abgenommen.

Sofern Software des Auftragnehmers geliefert bzw. verwendet wird, erstreckt sich die Gewährleistung ausschließlich auf das vom Auftragnehmer zu erstellende Werk. Der Auftragnehmer hat lediglich sicherzustellen, dass das Werk entsprechend der Leistungsbeschreibung verwendet werden kann.

Sofern die Ursache von Fehlfunktionen in einem Mangel an fremder (nicht vom Auftragnehmer erstellter) Software – so etwa der Standard-Software von Microsoft Business Solutions – gelegen ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Abtretung seiner Gewährleistungsrechte an den Auftraggeber. Insofern kommen dem Auftraggeber keine Rechte gegenüber dem Auftragnehmer zu; insbesondere ist jedwede Gewährleistung ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Fehlfunktionen, Störungen oder Schäden, die aus ungenügender Einrichtung (z.B. von Stammdaten und Parametern) sowie aus unsachgemäßer Bedienung resultieren. Ebenso von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Fehlfunktionen, Störungen oder Schäden aufgrund geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter oder defekter Hardware, Datenträger, etc.

Sofern ein zur Gewährleistung berechtigender Mangel vorliegt, kommen im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer die Bestimmungen der §§ 377 HGB sinngemäß zur Anwendung, wobei eine Rügefrist von 14 Tagen und Schriftlichkeit der Rüge vereinbart wird.

Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

Die Auslieferung von gegebenenfalls erforderlichen Programmänderungen erfolgt durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber in elektronischer Form.

Der Auftragnehmer entscheidet über die Art der Mängelbehebung, z.B. durch Änderung des fehlerhaften Programms, Umkonfiguration der Software, Einspielung eines Patches. Die Behebung eines Mangels kann auch durch eine Aufstellung von Vorgangsweisen für die Anwendung ("work arounds") erfolgen, die sicherstellen, dass der Mangel keine wesentlichen Auswirkungen auf die Nutzung des Programms durch den Auftraggeber hat.

Werden vom Auftraggeber fälschlicherweise und ohne angemessene Untersuchung und Dokumentation Mängel behauptet, und es entsteht dem Auftragnehmer Aufwand bei der Klärung oder zur Behebung dieser Umstände, so dem Auftraggeber gesondertes Entgelt (Punkt 4.) zu leisten.

Für Hilfestellung, Fehler- und Störungsbeseitigung, die nicht im Zuge der Mängelbeseitigung erbracht wurden sowie für sonstige Änderungen und Ergänzungen ist vom Auftragnehmer ein gesondertes Entgelt (Punkt 4.) zu leisten. Dies gilt auch für die Behebung von Fehlfunktionen oder Störungen, sofern diese auf Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite zurückzuführen sind.

15. Datenschutz.

Der Auftraggeber sichert zu, dass die in seinem Unternehmen gespeicherten Daten zulässig gespeichert sind; insbesondere die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) eingehalten sind.

Beide Vertragspartner verpflichten sich, über den Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen und sämtliche interne Informationen und Daten des anderen Vertragspartners, die ihnen im Zuge der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

Jede Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen durch einen der Vertragspartner, die über die Tatsache der Auftragserteilung und deren elementare Parameter (Firmenname und Adresse, grobe Auflistung der abzudeckenden Anwendungsbereiche, ungefähre Anzahl Anwender, etc.) hinausgeht, erfordert die nachweisliche Zustimmung des anderen Vertragspartners. Die Nennung des Namens des Auftraggebers als Referenz durch den Auftragnehmer ist zulässig.

16. Haftung.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und beschränkt auf den vorhersehbaren Schaden. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Für sonstige leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet der Auftragnehmer nicht.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Angestellten des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Schadenersatz für Daten- oder Softwarezerstörung erfolgt in jedem Fall nur, soweit der Auftraggeber seinen Pflichten zum ordnungsgemäßen Betrieb der EDV-Anlage (z. B. dem Stand der Technik entsprechende, dokumentierte Datensicherung und Auslagerung) nachgekommen ist.

17. Abwerben von Mitarbeitern.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, jede Abwerbung oder auch nur Beschäftigung (direkt und indirekt, in einem Dienstverhältnis, einem Auftragsverhältnis oder sonstigen Vertragsverhältnis, auch über Dritte) von Mitarbeitern des Auftragnehmers während der Dauer der Geschäftsbeziehung und für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zu unterlassen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für jeden Fall des Abwerbens oder Beschäftigens eines Mitarbeiters, dem Auftragnehmer pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Bruttojahresgehaltes des betreffen-

den Mitarbeiters zu leisten. Die Vertragsstrafe ist in der Höhe begrenzt auf 5 Prozent der Brutto-Auftragssumme.

Dies gilt auch für die Abwerbung oder auch nur Beauftragung von Subauftragnehmern oder deren Mitarbeiter durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich für jeden Fall eines derartigen Verstoßes zur Leistung von pauschalierem Schadenersatz von EUR 50.000. Die Vertragsstrafe ist in der Höhe begrenzt auf 5 Prozent der Brutto-Auftragssumme.

18. Gerichtsstand.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand München vereinbart.

Für alle Ansprüche aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt Deutsches Recht; das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.